
TOP 4:

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Drucksache: 552/19

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen zahlreiche Regelungen im Steuerrecht geändert werden. Hierzu gehören steuerliche Anreize zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität, Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung, Verfahrensvereinfachungen und Steuererleichterungen sowie zur Gestaltungsbekämpfung. Zudem ergibt sich Änderungsbedarf durch EU-Recht und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Im Einzelnen:

Das Gesetz sieht u. a. vor, die umweltfreundliche Mobilität zu fördern. Unter anderem sollen:

- eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge erfolgen,
- eine Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets eingeführt werden,
- die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridfahrzeugs verlängert werden und
- die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers verlängert werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen,

- einen neuen Pauschalbetrag für Berufskraftfahrer einzuführen,
- einen Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen zu gewähren,
- die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen anzuheben,
- eine vollautomatische Fristverlängerung im Einkommensteuerrecht einzuführen und außerdem
- den ermäßigten Umsatzsteuersatz auf E-Books einzuführen.

Weiterhin sind Maßnahmen der Gestaltungsbekämpfung vorgesehen.

Dazu sollen u. a.:

- eine Haftung der Organgesellschaft bei mehrstufiger Organschaft eingeführt werden (§ 73 AO) und
- die Regelungen zum Kapitalertragssteuerabzug aktualisiert werden.

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vergleiche BR-Drs. 356/19 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen. Änderungen betreffen u.a.

- Herausnahme der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen “Wohnen für Hilfe“,
- Änderung von § 3a EStG; danach sollen bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten auch die laufenden Beträge und Verlustvorträge des andern Ehegatten einbezogen werden können (Stellungnahme BR Ziffer 1),
- Beim Rückwechsel von der Tonnagesteuer zur regulären Gewinnermittlung nach §§ 4 und 5 EStG, bei dem für Abnutzung unverändert die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt werden sollen (Stellungnahme BR Ziffer 2),
- Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften ohne Steuerabzug auch für Arbeitnehmer (Stellungnahme BR Ziffer 9),
- Änderung bei der Dienstwagenbesteuerung (Umsetzung des Klimapakets 2030),

- Erweiterung der Lohnsteuer-Anmeldung: In § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG soll hierzu geregelt werden, dass die anzumeldenden Steuern Abzugsbeträge entsprechend dem Bezug des Arbeitslohns getrennt nach Kalenderjahren anzumelden sind (Stellungnahme BR Ziffer 11),
- Einführung einer Steuerabzugsverpflichtung für inländische Betreiber von Internetplattformen, die Kapitalanlagen vermitteln (Stellungnahme BR Ziffer 32),
- Steuerbefreiung für mittelständische Beteiligungsgesellschaften (BR Ziffer 41),
- ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books, E-Papers u. ä. (Stellungnahme BR Ziffer 46),
- Umsatzsteuerbefreiung von Krankenhausleistungen,
- Umsatzsteuerbefreiung von Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern (Stellungnahme BR Ziffer 52),
- ermäßigter Umsatzsteuersatz für Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene,
- Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (Stellungnahme BR Ziffern 59 und 60),
- Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften mit Spezial-Investmentanteilen,
- Befugnis der statistischen Landesämter zur Nutzung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten (Stellungnahme BR Ziffer 67).

Der federführende Finanzausschuss, der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz sowie der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat dem Gesetz zuzustimmen und einige Entschlüsse zu fassen.

Einzelheiten sind der Drucksache 552/1/19 zu entnehmen.

